



11. Oktober 2022

Stellungnahme

des BWE Landesverbandes Berlin Brandenburg

(BWE LV B BB)

im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des

Integrierten Regionalplanes Uckermark-Barnim

(Stand 22. Juni 2022)

Gerne nimmt der BWE Landesverband für Windenergie Berlin Brandenburg (BWE LV B BB) als Interessensvertretung zum Entwurf des Integrierten Regionalplans Uckermark Barnim Stellung.

1. Einführende Anmerkungen

Der Koalitionsvertrag der Bundesregierung hat für die Windenergie neue Maßstäbe gesetzt. Bestehende Hemmnisse auf allen Ebenen sollen zeitnah durch kurzfristige Entscheidungen und Handlungen der Exekutive sowie tiefgreifende strukturelle Maßnahmen in Form einer Anpassung zentraler Gesetze beseitigt werden. Der schreckliche Angriffskrieges Russlands in der Ukraine unterstreicht diese Notwendigkeit nochmals deutlich und führt uns vor Augen: eine beschleunigte Energiewende ist das A und O für eine günstige, unabhängige und sichere Energieversorgung. Dabei ist der Ausbau der Erneuerbaren Energien nicht nur Treiber des Strukturwandels, sondern auch Garant einer regionalen Wertschöpfung.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestags am 07. Juli und dem Beschluss des Bundesrats am 08. Juli 2022 wurde das sogenannte Osterpaket abgeschlossen. Nun sind die gesetzlichen Änderungen bis zur nächsten Novelle 2023 festgezurr. Letztlich wurde das Osterpaket mit Änderungen im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und weiteren energierechtlichen Vorschriften um Änderungen im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und dem neuen Gesetz zum Beschleunigten Ausbau der Windenergieanlagen an Land (WaLG) erweitert. Das Osterpaket soll sicherstellen, dass bis zum Jahr 2030 80% des erzeugten Stroms aus Erneuerbaren Energien erzeugt werden. Dafür hat der Gesetzgeber die Ausbauziele der Erneuerbaren Energien deutlich erhöht.

Daneben hat der Bundesgesetzgeber mit flankierenden Maßnahmen wie das Energiesicherungsgesetz und zusätzlichen Änderungen des Baugesetzbuches auf die aktuellen Herausforderungen reagiert. In Kürze wird eine Überarbeitung des Bundesimmissionsschutzgesetzes erwartete, welches Bestandteil eines „Energiewendeentbürokratisierungsgesetzes“ sein wird.

Überragendes öffentliches Interesse

Das novellierte EEG 2023 zielt im Kern darauf ab, die Erneuerbaren Energien in hohem Tempo auszubauen. Die Energiewende soll folgerichtig mit beispielloser Dringlichkeit beschleunigt werden. Dabei rückt neben der Erreichung der Klimaneutralität im Stromsektor bis 2035 ein weiteres energiepolitisches Ziel der Bundesregierung in den Fokus: die Gewährleistung der Versorgungssicherheit. Durch die

Verringerung der Abhängigkeit von Energieimporten leisten erneuerbare Energien ihren Beitrag dazu. Zu Recht wird der Ausbau der Erneuerbaren Energien forciert und nunmehr gesetzlich festgeschrieben, dass zur Erreichung der Klimaziele die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient.

Die Definition der Erneuerbaren Energien als „im überragenden öffentlichen Interesse liegend“ und „der öffentlichen Sicherheit dienend“ hat zur Folge, dass diese in Abwägungsentscheidungen künftig aufgrund ihrer gesetzlich festgeschriebenen überragenden Bedeutung bis zur Erreichung der Klimaneutralität Vorrang haben. Die regenerativen Energien wie z.B. die Windenergie müssen daher gerade als solche vorrangigen Belange in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Diese Entwicklungen sind ausdrücklich zu begrüßen. Nun gilt es jedoch abzuwarten inwieweit bundespolitische Bemühungen, den Ausbau erneuerbarer Energien zu beschleunigen, in den Ländern umgesetzt werden.

Wind-an-Land Gesetz: Deutlicher Zubau nötig

Die Windenergie an Land soll deutlich ausgebaut werden. Der Gesetzgeber fordert mehr als die Verdopplung der installierten Windenergieleistung bis 2030 (2021: 56 GW, 2030: 115 GW). Dafür sollen insbesondere Planungs- und Genehmigungsverfahren von Windkraftanlagen beschleunigt sowie die notwendigen Flächen bereitgestellt werden. Derzeit sind bundesweit 0,8 Prozent der Landesfläche für Windenergie an Land ausgewiesen – allerdings sind nur rund 0,5 Prozent tatsächlich verfügbar. Die Bundesregierung will daher die Flächen ausweiten und gibt dazu im Windflächenbedarfsgesetz gesetzlich verpflichtende Flächenziele vor.

Zur Erreichung der Ausbauziele gem. EEG 2022 müssen zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land ausgewiesen werden. Dies soll mit dem Gesetz bis Ende 2032 umgesetzt werden. Nach dem Beschluss des Bundestags sollen bis 2027 1,4 Prozent der Flächen für Windenergie bereitstehen.

Das Land Brandenburg und die Regionalplanung stehen aufgrund länderspezifischer Regelungen des Gesetzgebers nunmehr vor der Herausforderung, bis 2027 mindestens 1,8 Prozent der Landesfläche sowie bis 2032 mindestens 2,2 Prozent der Landesfläche für die Windenergie auszuweisen.



Der BWE LV B BB empfiehlt dem Land Brandenburg bereits im Rahmen aktueller Verfahren zur Aufstellung von Regionalplänen mit dem abschließenden Ziel im Jahr 2032 zu planen, um eventuelle Verzögerungen und umfängliche Neubefassungen zu vermeiden. Zudem muss der Landesgesetzgeber verbindliche Vorgaben für die Flächenbeitragswerte für jede Region entwickeln. Dies muss vor Beginn der Neuaufstellung der Regionalplanung erfolgt sein, damit ein klarer Planungsauftrag für die RPG gegeben ist. Grundlage der Regelung sollte der finale Flächenbeitragswert von 2,2 Prozent sein.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Einigung von Klima- und Naturschutz

Das Ausschreibungsvolumen für Windenergie an Land beträgt unter dem EEG 2023 im Jahr 2023 12.840 MW, während das EEG 2021 im gleichen Jahr noch ein Ausschreibungsvolumen von 3.000 MW vorsah. Um den erforderlichen Zubau zu erreichen, wurden zudem die Grundlagen für Planung und Genehmigung gesetzlich neu gefasst. Die artenschutzrechtliche Genehmigungspraxis sorgte bislang für erhebliche Hindernisse für Windenergie-Projekte. Die Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Juli 2022 soll dies nun verbessern und legt erstmalig verbindliche und einheitliche Vorgaben für den Umgang mit dem Artenschutz in der Windenergieplanung vor, die sich positiv auf die Genehmigungspraxis auswirken werden.

Das BNatSchG beinhaltet eine abschließende Liste kollisionsgefährdeter Brutvogelarten mit artspezifisch unterschiedlich weit gefassten Prüfbereichen. Diese Standardisierung und Vereinheitlichung begrüßen wir sehr. Bundesländer dürfen nunmehr nicht von den Vorgaben zu kollisionsgefährdeten Brutvogelarten abweichen.

Brandenburg: Erhöhung der Ausbauziele

Der brandenburgische Landtag hat in seiner Sitzung am 18. Mai 2022 die Einführung eines pauschalen 1.000-Meter-Abstandes zwischen Wohnbebauung und Windenergie beschlossen. Flankierend hat er aber auch erkannt, dass Brandenburg den Ausbau der Erneuerbaren Energien bzw. der Windenergie im Sinne der Versorgungssicherheit beschleunigen muss und einen Entschließungsantrag „Ausbau erneuerbarer Energien deutlich steigern und Akzeptanz erhöhen“¹ verabschiedet. Das Ausbauziel der Windenergie wird daher in den nächsten acht Jahren von 10,5 GW auf 11,5 GW erhöht.

¹ <https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w7/beschlpr/anlagen/5546-B.pdf>



Die Landesregierung hat im August dieses Jahres die Energiestrategie 2040² verabschiedet, die damit die Energiestrategie 2030 ablöst. In dieser hat die Landesregierung das Ausbauziel der Windenergie für 2030 um ein GW auf 11,5 GW erhöht. Bis 2040 soll der Ausbau nochmals auf dann 15 GW erhöht werden. Dabei weisen die Autoren der Energiestrategie immer wieder darauf hin: der Erfolg der Energiewende hängt entscheidend von der Flächenbereitstellung ab.

2. Im Einzelnen

Mit den im Entwurf des Integrierten Regionalplan Uckermark-Barnim vorgelegten Eignungsgebieten für die Windenergienutzung wird vorerst formal ausreichend Fläche für WEA ausgewiesen, um die Ziele des Windenergie-an-Land-Gesetzes für Brandenburg im Jahr 2032 erfüllen zu können. Der BWE LV B BB erkennt in hohem Maße an, dass die Regionale Planungsgemeinschaft und die Regionalversammlung sich der Aufgabe verantwortungsvoll angenommen hat und in einem schwierigen Prozess den vorliegenden Entwurf beschließen konnte. Es gilt aber zu bedenken, dass ein Teil der ausgewiesenen Flächen im Zuge der Genehmigungsverfahren faktisch nicht zur Verfügung stehen wird, (Artenschutz, Denkmalschutz, Abstandsflächen zu Infrastrukturen, etc.). Darüber hinaus wird nach unserer Auffassung grundsätzlich mehr Fläche für die Windenergie in Brandenburg erforderlich sein. Die lokale Energiesenke Berlin sollte regional bedient werden und die gesamte Sektorenkopplung schon jetzt mitgeplant werden, gerade vor dem Hintergrund der langjährigen Planungshorizonte. Die Region Uckermark-Barnim hat gezeigt, dass sie entsprechende Flächenpotenziale besitzt und somit in der Lage ist, auch deutschlandweit Verantwortung für die Bereitstellung von mehr als 2,2 Prozent der Regionsfläche zur Verfügung zu stellen. Das Osterpaket der Bundesregierung schafft dafür die Voraussetzung.

² Energiestrategie 2040 des Landes Brandenburg, <https://mwae.brandenburg.de/media/bb1.a.3814.de/Energiestrategie2040.pdf>

2.1 Anmerkungen zum Windenergiekonzept

2.2 Freiraumverbund des Landesentwicklungsplans

HR BB (A 09 sowie B7)

Die aktuelle Fassung des LEP HR sieht in der textlichen Festlegung zu Z 6.2 Freiraumverbund vor, nahezu 30 Prozent der Landesfläche als Freiraumverbundfläche auszuweisen. Eine raumbedeutsame Inanspruchnahme von Flächen soll hier regelmäßig ausgeschlossen werden. Windenergieanlagen werden im LEP HR explizit zu den „beeinträchtigenden raumbedeutsamen Inanspruchnahmen“ gezählt. Damit wird auf Landesebene ein großer Flächenpool mit für die Windenergieplanung geeigneten Flächen pauschal, ohne Einzelfallbetrachtung frühzeitig der Windenergieplanung auf der regionalen und kommunalen Ebene entzogen. In Bezug auf die textliche Festlegung zu Z 6.2 Freiraumverbund sind die Ausnahmeregelungen zur Ausschlusswirkung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Freiraumverbund nicht ausreichend. Die Ausnahmeregelungen beziehen sich eindeutig auf neu zu errichtende Verkehrsanlagen oder die Wohnsiedlungsentwicklung, die eine über mehrere Generationen irreversible Versiegelung der Landschaft bedeuten. Windenergieanlagen hingegen führen nur zu einer geringen Flächenversiegelung bei zeitlich begrenzter Lebensdauer. Die Begründung für den Ausschluss in Z 6.2 (Seite 84) ist für uns nicht nachvollziehbar, da die Kriterien, die zur Ausweisung des Freiraumverbunds herangezogen werden, nicht für die Planung und den Ausschluss von Windenergieanlagen (WEA) geeignet sind.

Das Freiraumverbundkriterium sollte im Einzelfall dahingehend überprüft werden, ob der darunterliegende Schutzzweck sich mit der Windenergienutzung vereinbaren lässt. Wenn zum Beispiel der zugrundeliegende Schutzzweck sich auf Amphibien bezieht (siehe auch 2.7 FFH-Gebiete), so ist in der Regel eine Vereinbarkeit mit Windenergienutzung gegeben.

2.3 Erweiterter Vorsorgeabstand (B1)

Das BbgWEAAbG ist geltendes Recht und muss entsprechend angewandt und berücksichtigt werden. Aus Sicht des BWE sind Weiche Tabubereiche von mehr als 800 m jedoch abwägungsfehlerhaft. Ein vorsorgender Immissionsschutz, wie er in der Planbegründung ausgeführt wird, ist weder aus sachlichen noch aus fachlichen Gründen geboten. Unter den Vorgaben der geltenden TA Lärm und des Schallimmissionserlasses in Brandenburg ist der Betrieb von modernen WEA der 6 MW Kategorie in rund 750m zum nächsten Immissionsort unter Einhaltung der Grenzwerte möglich. Falls in den Schall- und Schattengutachten eine Überschreitung an einzelnen Standorten ermittelt wird, sorgt eine technische Abschaltvorrichtung für die Einhaltung der Grenzwerte.

Die Gleichstellung der verschiedenen Gebietskategorien (z.B. Wohnen im Außenbereich und Siedlungen im Innenbereich) ist nicht nachvollziehbar, wie schon selbst aufgeführt, gilt ein „gemilderter Schutzanspruch“ für Wohnnutzungen im Außenbereich. Ein Zusammenhang zwischen „Schutzzonen“ und Akzeptanzbildung ist wissenschaftlich nicht belegt.

2.4 Vorranggebiete gewerblich industrielle Vorsorgestandorte (B5)

Erneuerbare Energien und Windenergieanlagen sind positive Standortfaktoren für künftige Gewerbegebiete und industrielle Ansiedlungen. Als prominentes Beispiel für lokale erneuerbare Energien als positiver Standortfaktor ist die Ansiedlung Teslas in Grünheide bei Berlin. Auch der Transformationsprozess der PCK Raffinerie in Schwedt zeigt den Bedarf für die Verbindung von Industrie und Erneuerbarer Energieproduktion.

Die „Vorranggebiete gewerblich industrieller Vorsorgestandorte“ des Plangebers müssen also auch Erneuerbare Energien und insbesondere Windenergie ermöglichen und dürfen nicht als Ausschlusskriterium wirken.

2.5 Landschaftsschutzgebiete (C6)

Eine entscheidende Änderung im BNatSchG (§ 26 BNatSchG, Absatz 3 neu) ist das Einbeziehen von Landschaftsschutzgebieten als mögliche Fläche für den Windenergieausbau. Um in der Planungsregion Uckermark Barnim mehr Raum für die Windenergie zu schaffen, sollten dabei nicht nur die Randbereiche der Landschaftsschutzgebiete der Windenergie zugänglich sein. Bei einem Anteil von rund 50 Prozent Landschaftsschutzgebieten in der Planungsregion bieten sich im erheblichen Umfang neue Potenzialflächen an. Auch wenn der Absatz 3 im §26 erst im Januar 2023 in Kraft tritt, ist diese Möglichkeit der Erweiterung im laufenden Aufstellungsverfahren zu berücksichtigen.

2.6 Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin (C7)

Der Einstufung des großflächigen Biosphärenreservates mit 26% der Regionsfläche als Restriktionskriterium folgen wir. Die Entwicklungszone steht im Zeichen der nachhaltigen Entwicklung, und vor dem Hintergrund des nötigen naturverträglichen Ausbaus der Windenergienutzung sollte eine Ausweisung von Windvorranggebieten in Einzelfällen erfolgen.

2.7 Fauna-Flora-Habitatgebiete (FFH-Gebiete) (C10)

Die Ausweisung der FFH-Gebiete (EU-Schutzgebietssystem NATURA 2000) als Restriktionskriterium wird begrüßt. Die Erhaltungsziele und Schutzzwecke der FFH-Gebiete sind regelmäßig mit der Windenergienutzung vereinbar. Es stellt sich die Frage, wie detailliert Windkonzentrationszonen in die FFH-VP nach § 9 ROG einfließen können und sollen. Auf Ebene der Genehmigungsverfahren ist ohnehin anhand der konkreten geplanten Standorte und Anlagentypen eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung durchzuführen. Diese bildet die Grundlage für die Behörde, anhand strenger Kriterien gemäß EU-rechtlicher Vorgaben zu prüfen, ob das Vorhaben die Erhaltungs- und Entwicklungsziele des FFH-Gebietes beeinträchtigt.

2.8 Tierökologische Abstandskriterien (C13)

Neu im BNatSchG ist eine bundeseinheitliche Liste, welche Brutvogelarten als kollisionsgefährdet betrachtet werden. Diese löst als Bundesgesetz die brandenburgischen TAK ab. Für 15 Brutvogelarten wurden artspezifisch verschieden weite Prüfbereiche festgelegt, die wie folgt definiert sind:

- Befindet sich ein Brutplatz von einer der 15 im BNatSchG genannten Brutvogelarten im artspezifisch festgelegten Nahbereich einer WEA, ist von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen. Dieses kann nicht durch Schutzmaßnahmen gesenkt werden.
- Befindet sich ein Brutplatz von einer der 15 im BNatSchG genannten Brutvogelarten im artspezifisch festgelegten zentralen Prüfbereich einer WEA, bestehen hier Anhaltspunkte für ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko. Dann ist zu prüfen, ob die potenzielle Risikoerhöhung mittels einer Habitatpotenzialanalyse widerlegt werden oder ob sich das Risiko mit Schutzmaßnahmen hinreichend mindern lässt.
- Befindet sich ein Brutplatz von einer der 15 im BNatSchG genannten Brutvogelarten im artspezifisch festgelegten erweiterten Prüfbereich einer WEA, ist das Tötungsrisiko in der Regel nicht erhöht, es sei denn die Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Gefahrenbereich der WEA ist durch ein besonders attraktives Habitat ebendort oder einen Flugkorridor zu einer vom Brutplatz aus betrachtet hinter der WEA liegenden Nahrungsfläche im erweiterten Prüfbereich erhöht. Auch hier kann geprüft werden, wie sich mittels Schutzmaßnahmen eine ggf. Bestehende Risikoerhöhung hinreichend mindern lässt.

Demnach sind also WEA-Planungen im zentralen und erweiterten Prüfbereich einer vertieften Prüfung und der Lösung artenschutzrechtlicher Konflikte durch Schutzmaßnahmen zugänglich. Die dafür erforderliche Detailschärfe und Untersuchungstiefe ist nur im Genehmigungsverfahren unter Kenntnis des konkreten Standortes und der WEA-Parameter möglich. **Daher ist es sinnvoll, für die artenschutzrechtliche Berücksichtigung von Brutplätzen auf regionalplanerischer Ebene ausschließlich die Nahbereiche einzustellen.** Die Ausdehnung der Nahbereiche ist in einer abschließenden Liste der als kollisionsgefährdet betrachteten Brutvogelarten festgelegt (Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG).



Fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Kollisionen umfassen gemäß BNatSchG-Novelle (Anlage 1, Abschnitt 2) Antikollisionssysteme (kamerabasierte Detektion einer Zielart im Gefahrenbereich einer WEA und deren automatisierte Abschaltung), Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen, die zu einer erhöhten Verfügbarkeit von Nahrung führen und Vögel anlocken, Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten sowie phänologiebedingte Abschaltung (Abschaltung der WEA während Zeiten erhöhter Flugaktivitäten z.B. während Balz oder Zeit flügger Jungen). Diese Maßnahmen lösen artenschutzfachliche und -rechtliche Konflikte für Brutvögel, die im zentralen oder erweiterten Prüfbereich brüten. Eine regionalplanerische Berücksichtigung ausschließlich der Nahbereiche windkraftsensibler Vogelarten ermöglicht damit die Umsetzung von WEA-Projekten in zentralen und erweiterten Prüfbereichen, da dort mit der Umsetzung von Schutzmaßnahmen die erforderlichen artenschutzfachlichen Anforderungen erfüllt werden können.

Für die regionalplanerische Berücksichtigung ist dabei zu bedenken, dass einige dieser Arten regelmäßig ihren Brutplatz oder Horstwald wiedernutzen (z.B. Seeadler, Schreiadler, Weißstorch), weshalb es angemessen erscheint, sie in der langfristigen Planung einer Regionalplanung zu berücksichtigen, während andere Vogelarten den Brutplatz häufig wechseln und daher für die Berücksichtigung in einer langfristig angelegten Planung nicht geeignet sind (z.B. Wespenbussard, Milane, Weihen).

Bei dem weit verbreiteten und obendrein häufig seinen Brutplatz wechselnden Rotmilan würde die Berücksichtigung auf Regionalplanungsebene zu großen Ausschlussflächen führen. Auch wenn der Rotmilan zweifelsohne von Kollisionen betroffen ist, sind befürchtete Bestandseinbrüche bei fortschreitender Windkraftplanung ausgeblieben. Laufende Studien zeigen, dass Rotmilane zwar WEA nicht meiden, aber im Nahbereich ein horizontales und vertikales Ausweichverhalten zeigen. Sie nehmen die WEA also als Gefahr wahr und weichen den Rotoren aus. Telemetrierte Rotmilane, die ihre Bewegungen über GPS senden, und Beobachtungen mit LaserRangeFindern (elektronisch ausgestattete Ferngläser, die jede Flugbahn eines beobachteten Vogels digital nachzeichnen), präzisieren solch Beobachtungen.

Bei der Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß §44 BNatSchG (Kapitel Besonderer Artenschutz), ist zu berücksichtigen, dass für Tiere bereits vorhabenunabhängig ein allgemeines Tötungsrisiko besteht, welches sich nicht nur aus dem allgemeinen Naturgeschehen ergibt, sondern auch dann sozialadäquat und deshalb hinzunehmen ist, wenn es zwar vom Menschen



verursacht ist, aber nur einzelne Individuen betrifft. Denn tierisches Leben existiert nicht in einer unberührten, sondern in einer vom Menschen gestalteten Landschaft. Nur innerhalb dieses Rahmens greift der Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Umstände, die für die Beurteilung der Signifikanz eine Rolle spielen, sind insbesondere artspezifische Verhaltensweisen, häufige Frequentierung des durchschnittlichen Raums und die Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen, darüber hinaus gegebenenfalls auch weitere Kriterien im Zusammenhang mit der Biologie der Art (vgl. BverwG, Urteil vom 28. April 2016 – 9 A 9/15 –, juris Rn. 141; Urteil vom 10. November 2016 – 9 A 18/15 –, juris Rn. 83 f.; Urteil vom 6. April 2017 – 4 A 16/16 –, juris Rn. 74 f.; Beschluss vom 8. März 2018 – 9 B 25/17 –, juris Rn. 11). Nach der Rechtsprechung kann zudem ein Nullrisiko nicht gefordert werden. Das OVG Nordrhein-Westfalen hat hierzu in seinem Urteil vom 01.03.2021 (8 A 1183/18) wie folgt ausgeführt:

„Das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist individuenbezogen und bereits dann erfüllt, wenn sich die Tötung als unausweichliche Konsequenz eines im Übrigen rechtmäßigen Verwaltungshandelns erweist. Mit Blick auf die bei einer Windkraftanlage nie völlig auszuschließende Gefahr von Kollisionen geschützter Tiere sind diese Voraussetzungen nur dann erfüllt, wenn das Vorhaben dieses Risiko in einer für die betroffene Tierart signifikanten Weise erhöht (vgl. nunmehr, den Signifikanzansatz der Rechtsprechung aufgreifend: § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG i. d. F. des Gesetzes vom 15. September 2017, BGBl. I S. 3434). Ein Nullrisiko ist nicht zu fordern. Das anhand einer wertenden Betrachtung auszufüllende Kriterium der Signifikanz trägt dem Umstand Rechnung, dass für Tiere bereits vorhabenunabhängig ein allgemeines Tötungs- und Verletzungsrisiko besteht, welches sich nicht nur aus dem allgemeinen Naturgeschehen ergibt, sondern auch dann sozialadäquat sein kann und deshalb hinzunehmen ist, wenn es zwar vom Menschen verursacht ist, aber nur einzelne Individuen betrifft. Denn tierisches Leben existiert nicht in einer unberührten, sondern in einer von Menschen gestalteten Landschaft. Nur innerhalb dieses Rahmens greift der Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Umstände, die für die Beurteilung der Signifikanz eine Rolle spielen, sind insbesondere artspezifische Verhaltensweisen, häufige Frequentierung des durchschnittlichen Raums und die Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen, darüber hinaus gegebenenfalls auch weitere Kriterien im Zusammenhang mit der Biologie der Art. Eine signifikante Steigerung des Tötungsrisikos erfordert Anhaltspunkte dafür, dass sich dieses Risiko durch den Betrieb der

Anlage deutlich steigert. Dafür genügt es weder, dass einzelne Exemplare etwa durch Kollisionen zu Schaden kommen, noch, dass im Eingriffsbereich überhaupt Exemplare betroffener Arten angetroffen worden sind.“

Für die Beachtung des Störungsverbotes gemäß §44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG wird in der Begründung zur BNatSchG-Novelle ausgeführt: „Außerhalb der Nahbereiche kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass der Betrieb von WEA nicht zu einer erheblichen Störung der in der Anlage aufgeführten 15 Arten führt, die den Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert.“ Dementsprechend erfüllt die regionalplanerische Anwendung der Nahbereiche auch die Einhaltung des artenschutzrechtlichen Störungsverbots.

2.9 Umgebungsschutz von Denkmalen (C14)

Aus denkmalfachlicher Sicht ist eine erhebliche Beeinträchtigung in der näheren Denkmalumgebung dann gegeben, wenn Windenergieanlagen bis auf 500 Meter oder weniger an Denkmale heranrücken oder bedeutende Sichtachsen heraus aus Gartendenkmalen bis in 1 Kilometer Entfernung betroffen sind. In diesen Fällen können in den Genehmigungsverfahren vertiefende Untersuchungen gefordert werden, weil in dieser Umgebung im Einzelfall der Vorrang der Erneuerbaren zumindest insoweit in Frage gestellt sein kann, dass eine nähere Untersuchung erforderlich ist. Der Regionalplan kann hier bei bedeutenden Denkmalen auf diese Untersuchung hinweisen. Außerhalb der genannten Radien gilt der Vorrang der Erneuerbaren und damit werden Untersuchungen überflüssig. Wir verweisen ausdrücklich auf den neuen §2 im EEG. Darin heißt es: „Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

2.10 Wetterradarbelange (C17)

Wir weisen darauf hin, dass bei der vorzunehmenden Einzelfallprüfung in Bezug auf die Beeinflussungsbereiche militärischer Einrichtungen und Anlagen insbesondere militärische Radaranlagen, Tiefflugstrecken der Bundeswehr, Beeinflussungsbereiche von Anlagen und Einrichtung der zivilen Luftfahrt seitens der Bundesregierung zahlreiche Maßnahmen, wie zum Beispiel die deutliche Reduzierung der Abstände zu Drehfunkfeuern geplant ist. So wird im Eckpunktepapier vom 04.04.2022 u.a. ausgeführt:

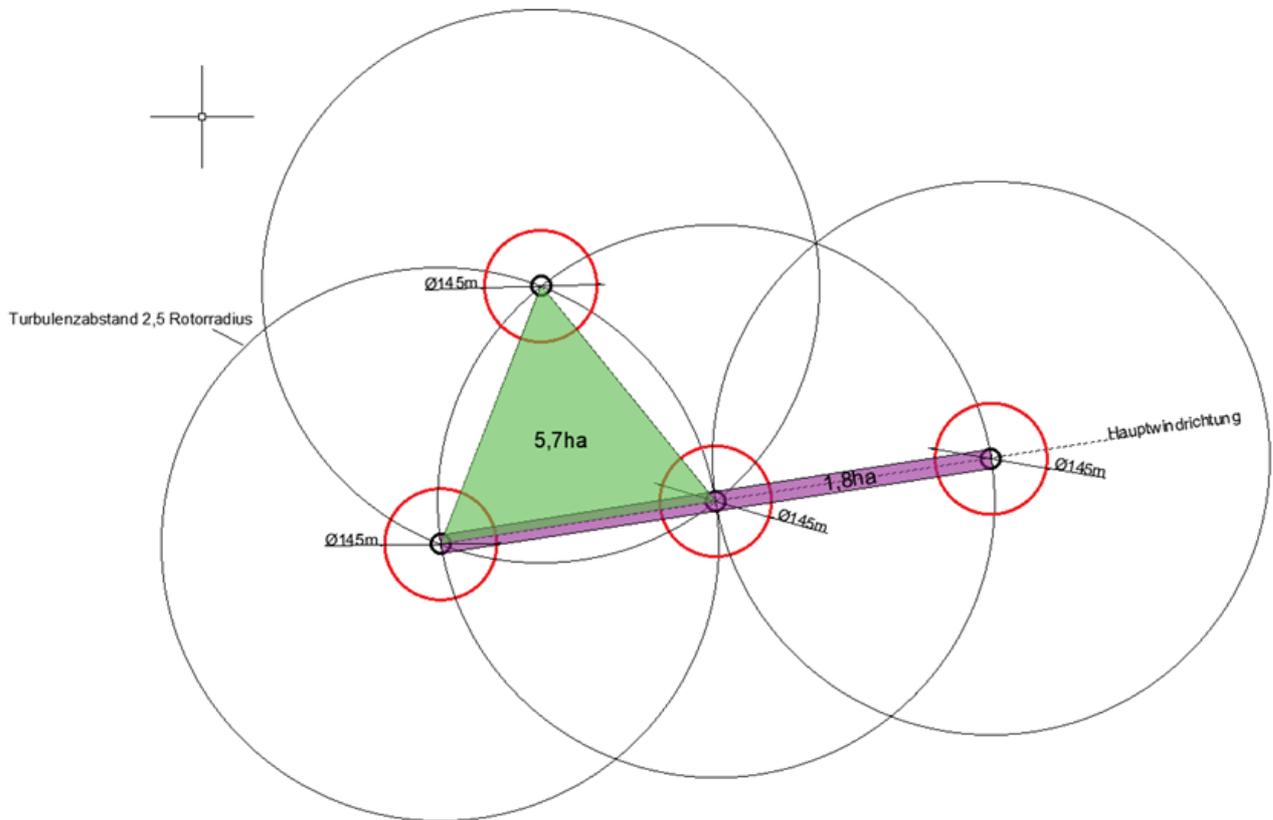
„Darüber hinaus plant die Bundesregierung zahlreiche Maßnahmen, wie zum Beispiel die Abstände zu Drehfunkfeuern und Wetterradaren kurzfristig deutlich zu reduzieren. Auch bei militärischen Belangen und der Ausweisung von Tiefflugkorridoren sowie beim Denkmalschutz soll der Windenergieausbau stärker berücksichtigt werden, sodass mehr Flächen für Windkraftanlagen zur Verfügung stehen“.

Sollte beispielsweise seitens der zuständigen Behörde eine Beeinträchtigung ihrer Belange aufgrund der Nichteinhaltung erforderlicher Abstände geltend gemacht werden, ist zu prüfen, inwieweit diese Abstände aktuell noch gefordert werden können.

2.11 Mindestgröße 25ha

Der BWE sieht die als Kriterium beschlossene Mindestgröße von 25 ha als mindestens diskussionswürdig an. Gerade kleine Windparks mit 3 bis 5 WEA zeichnen sich durch eine hohe lokale Akzeptanz aus. In Verbindung mit der Leistungstärke moderner WEA tragen auch kleine Windparks bereits erheblich zur notwendigen Energieproduktion bei.

Die nachfolgende skizzenhafte Simulation macht deutlich, dass sich schon mit kleinsten Flächen eines potentiellen Vorranggebietes (hier zwischen 1,8 und 5,7 ha) eine Konzentrationswirkung von mindestens 3 WEA erreichen lässt.



Wir schlagen vor, dass eine flächendeckende Analyse für die gesamte Planungsregion durchgeführt und das Kriterium angepasst wird.

Ansprechpartner:

Sebastian Haase

Leiter der Geschäftsstelle

Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE)

Landesverband Berlin/Brandenburg

Gregor-Mendel-Straße 36-37

14469 Potsdam

T +49 (0)331 / 27342-884

M +49 (0)157 / 78873185

s.haase@wind-energie.de